

TSV Eintracht Edemissen e.V. von 1904

Aerobic · Badminton · Basketball · Fußball · Gesundheitssport · Gymnastik · Handball
Jazz-Dance · Karate · Leichtathletik · Schach · Schwimmen · Tanzen · Tischtennis
Turnen · Wandern



Satzung des TSV Eintracht Edemissen 04 e.V.

Beschlossen während der 103. ordentlichen Jahreshauptversammlung am 25.01.2008.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TSV (Turn- und Sportverein) Eintracht Edemissen 04 e.V.
Das Gründungsjahr ist 1904. Der Verein hat seinen Sitz in Edemissen (Landkreis Peine).

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie dessen Fachverbände, insbesondere des Kreissportbundes Peine e.V.
Der Verein regelt im Einvernehmen mit den Satzungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Haftung

Soweit keine Versicherung besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, die diese bei Ausübung des Sportes, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräte oder bei der Beteiligung an Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §4 genannten Organisationen geregelt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vermögen

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Edemissen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen; Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, sofern dem Antrag entsprochen wird.

Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beginnt erst, wenn die Kündigung beim Verein eingegangen ist.

b) Ausschluss des Mitgliedes

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei vereinschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Vereinsstatuten oder bei schuldhaftem, mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand.

Über die Einleitung eines Ausschlußverfahrens entscheidet der Vorstand. Er leitet das Verfahren selbst ein und unterrichtet das betroffene Mitglied durch Einschreibebrief. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein; es hat sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder des Vereins oder einer Abteilung an den Vorstand des Vereins bzw. der Abteilung herauszugeben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Die begründete Entscheidung ist durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch beim Ehrenrat zulässig; er hat keine aufschiebende Wirkung.

c) Tod des Mitgliedes

d) Auflösung des Vereins

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen. Das Stimmrecht haben in den Vereins- bzw. Abteilungsversammlungen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Mindestalter gilt nicht für Wahlen im Jugendbereich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Vereinsstatuten am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- c) Die Mitglieder haben das Vereinsinteresse zu wahren und nach Kräften zu fördern, sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und Anordnungen der von diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Personen zu befolgen und die Vereinseinrichtungen, Sportanlagen und -geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- d) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Vereinsstatuten sowie Abteilungsbeschlüsse Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- e) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten an.

§ 13 Ämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Wählbar hierfür sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ämter in anderen Sportvereinen sind dem Vorstand anzuzeigen.

III ORGANE

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungsvorstände
- e) der Ehrenrat

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten bekanntgegeben werden.
- (5) Die satzungsmäßig einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder - beschlußfähig. Dies gilt nicht für den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Insoweit ist § 15 (9) j anzuwenden.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit

die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme bei der Abstimmung über Satzungsänderungen nach § 15 (9) i.

- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 - f) die Wahl des Ehrenrates,
 - g) die Wahl von drei Kassenprüfern,
 - h) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge,
 - i) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, die aber immer eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfordert.
 - j) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Ist in der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, dann hat binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

Darüberhinaus hat die Mitgliederversammlung die Befugnis, sich zu allen Fragen des Vereins zu äußern.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Anwesenheit, Beratungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist, vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben, auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Pressewart

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seiner Funktion ausscheiden, so werden seine Aufgaben von den restlichen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch übernommen. Davon ausgenommen ist der Posten des 1. Vorsitzenden, der unverzüglich neu zu besetzen ist.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen scheiden aus:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 3. Vorsitzende
- c) der Schriftführer

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen scheiden aus:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Pressewart

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Wahrnehmung anderer Vereinsämter ausgeschlossen.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder des Vereins in beratender und ausführender Funktion heranziehen.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind entweder 2 Vorsitzende gemeinsam oder einer der Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
den Abteilungsleitern
dem Liegenschaftswart
dem Sozialwart

§ 18 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden nach Bedarf vom erweiterten Vorstand des Vereins Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Ausbau und zur Aufhebung von Abteilungen. erarbeitet.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die vom erweiterten Vorstand erarbeiteten Vorschläge.

Die Abteilungen sind organisatorische Gliederungen des Vereins; ihnen kommt eine rechtliche Selbständigkeit nicht zu.

Die Abteilungsvorstände werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt.

Sie haben die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die von den zuständigen Fachverbänden gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mitglieder, die ein anderes Amt im Verein innehaben oder Angestellte des Vereins können nicht in den Ehrenrat berufen werden.

Die Mitglieder der Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das älteste Mitglied des Ehrenrates gilt als dessen Vorsitzender.

Der Ehrenrat berät über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er berät über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss § 11 der Satzung.

Der Ehrenrat kann angerufen werden vom Vorstand, von Vereinsmitgliedern und von Personen, deren Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden ist.

Er kann dem Vorstand folgende Strafen empfehlen :

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
- d) Ausschluss von den Teilnahme am Sportbetrieb auf bestimmte Zeit
- e) Ausschluss aus dem Verein

§ 20 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf jeweils ein Jahr drei Kassenprüfer, von denen nur zwei zur Wiederwahl zugelassen sind. Sie prüfen gemeinschaftlich die Vereinskasse.

Der Prüfungsbericht ist schriftlich anzufertigen, von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind verpflichtet, auf Ersuchen der Kassenprüfer ergänzende Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, Edemissen, den 25.01.2008

Der Vorstand:

(Klaus Schrader)
1. Vorsitzender

(Marita Marahrens)
Schatzmeisterin

(Markus Brosche)
2. Vorsitzender

(Andreas Redecke)
Schriftführer

(Helmut Krüger)
3. Vorsitzender

(Jörg Müller)
Pressewart